

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;
Corona Virus (SARS-CoV-2);**

**Allgemeinverfügung des Landkreises Mühldorf a. Inn
zur Bekämpfung der steigenden Fallzahlen von SARS-CoV-2**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Mühldorf a. Inn, erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 u. 2 Infektionsschutzgesetz (**IfSG**), § 26 Satz 3 i.V.m. § 24 Satz 3, § 27 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**7. BayIfSMV**) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (**GDVG**) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (**BayVwVfG**) folgende für den gesamten Landkreis Mühldorf a. Inn geltende

Allgemeinverfügung:

1. Die Verfügung vom 17.10.2020 wird aufgehoben.
2. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 7. BayIfSMV wird täglich auf eine Person insbesondere aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, sowie Angehörige eines weiteren Hausstands), bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit, beschränkt. § 9 Abs. 2 der 7. BayIfSMV bleibt unberührt.
3. Für den Bereich der Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen wird neben den bestehenden Verpflichtungen angeordnet, dass in Räumen während der Unterrichtszeiten mindestens alle 45 Minuten ein kompletter Austausch der Raumluft durch Stoßlüften sicherzustellen ist.
4. Auf dem Gelände sämtlicher Bildungseinrichtungen gilt eine umfassende Maskenpflicht.
5. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten werden neben den bereits bestehenden Verpflichtungen folgende Anordnungen getroffen:
 - 5.1 Die Beschäftigten werden verpflichtet eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb von Gebäuden zu tragen.
 - 5.2 Es sind feste Gruppen zu bilden
 - 5.3 Die Einnahme von Mahlzeiten hat in festen Gruppen zu erfolgen.
 - 5.4. Auf dem Gelände von Horten gilt abweichend von 5.1 eine umfassende Maskenpflicht.

6. Unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen von § 26 S. 1 der 7. BayIfSMV vorliegen, wird angeordnet, dass die Regelungen des § 26 S. 2 Nr. 1 – 3 der 7. BayIfSMV nicht gelten.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 24.10.2020 in Kraft, spätestens einen Tag nach ihrer Bekanntgabe und gilt zunächst bis zum Ablauf des 28.10.2020.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.111 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Sie ist zudem auf der Internetseite unter www.lra-mue.de abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Bei Verstoß gegen Ziffern 1 bis 5.4 dieser Allgemeinverfügung kann gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 € festgesetzt werden.
4. Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7.BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Mühldorf a. Inn, den 23.10.2020
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.

Dr. Benedikt Burkardt
Oberregierungsrat